

Finanzordnung (Neufassung)

§ 1 Grundsätze zur Erstattungen von Kosten

(1) 1Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Bundesgeschäftsstelle durchgeführt. 2Sollten keine Belege vorgelegt werden können, entscheidet der*die Schatzmeister*in individuell, ob eine Erstattung durchgeführt werden kann.

(2) Erstattungsanträge ab 100 Euro sind dem*der Schatzmeister*in vorzulegen.

(3) Anträge sind spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(4) In Einzelfällen kann der Bundesvorstand Ausnahmen zu den in diesem Absatz geregelten Grundsätzen zu Erstattungen beschließen.

§ 2 Anspruchsberechtigung zur Erstattung von Kosten

Anspruchsberechtigt sind

1. alle ordentlichen und delegierten Teilnehmer*innen an Seminaren, Tagungen und Mitgliederversammlungen,
2. Mitglieder der Organe nach § 8 der Satzung,
3. Rechnungsprüfer*innen,
4. auf Bundesvorstandsbeschluss Gäst*innen bei Seminaren, Tagungen und Mitgliederversammlungen. 2Referent*innen und Gäst*innen, die nicht Mitglied von Campusgrün sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Hier entscheidet der Bundesvorstand im Einzelfall.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen können durch den Bundesvorstand für ausgewählte Tätigkeiten beschlossen werden.

§ 4 Honorarverträge

Honorarverträge können durch Bundesvorstandsbeschluss mit jeder Person abgeschlossen werden.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Fahrt- und Reisekosten werden grundsätzlich zwischen Wohn- und Veranstaltungsort für Anspruchsberechtigte erstatten. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen. Sitzplatzreservierungen sind erstattungsfähig. Nach Möglichkeit soll das günstigste Verkehrsmittel genutzt werden. Fahrten des Bundesvorstandes werden in der Regel vollständig erstattet.

(2) Für alle weiteren Fahrt- und Reisekosten können durch Bundesvorstandsbeschluss abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Flugkosten werden nur bei Auslandsreisen erstattet. Die Erstattung dieser Flugkosten Bedarf eines Bundesvorstandsbeschlusses.

(4) Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für die Fahrt zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort und zurück erstattet. Soweit möglich und billiger sind vor Ort Mehrfahrkarten oder besondere (Wochenend-)Angebote zu nutzen.

(5) Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(6) Bei Körperbehinderten und Rollstuhlfahrer*innen werden diese Kosten generell erstattet.

§ 6 Ausgaben des Bundesverbandes

Alle Ausgaben unter 250 Euro kann der*die Schatzmeister*in beschließen. Für Beträge von 250 Euro bis 5.000 Euro ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig. Alle Ausgaben über 5.000 Euro kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand erhält nach Möglichkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Deren Höhe berechnet sich gleichmäßig aus dem dafür zur Verfügung stehenden Budget und der Anzahl der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(2) Verzichtet ein Mitglied für mindestens 3 Monate auf seine Aufwandsentschädigung, so wird diese gleichermaßen an die restlichen Mitglieder des Bundesvorstands verteilt. Verzichtet ein Mitglied einmalig oder bis zu 3 Monate im Jahr auf seine Aufwandsentschädigung, werden die freiwerdenden Mittel in den Haushaltsposten Fahrtkosten Bundesvorstand oder einen analogen Posten übertragen. Der Bundesvorstand kann hiervon einstimmig eine abweichende Regelung treffen.

§ 8 Mitglieds- und Teilnahmebeiträge

(1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedsgruppen erhoben.

(2) Es können Teilnahmebeiträge für Seminare erhoben werden. Teilnahmebeiträge für Mitgliederversammlungen und projektbezogene Treffen können erhoben werden, dürfen jedoch die für Versorgung und Übernachtung entstandenen Kosten nicht überschreiten.

§ 9 Angestellte

(1) Campusgrün kann Stellen ausschreiben, besetzen und feste Arbeitsverträge abschließen.

(2) Bei Stellenausschreibungen und -besetzungen sind Frauen, inter, nichtbinäre, trans* und agender Personen, Studierende, Menschen mit Benachteiligungen und Menschen mit Migrationsgeschichte bei gleicher Qualifikation zu bevorzugen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in Kraft. Änderungen können auf einer Mitgliederversammlung mit absolute Mehrheit beschlossen werden.

Beschlossen auf der 46. Bundesmitgliederversammlung

Berlin, November 2022